

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ottweiler Gegenüberstellung der Planstände des rechtsgültigen Bestands, des Neuentwurfs (2019) und einer möglichen Überarbeitung

Ausarbeitung: ARGUS CONCEPT GmbH, Homburg (www.argusconcept.com), März 2022

*Anmerkung: Sie finden diese Präsentation im Internet unter der folgenden
Adresse:*

<https://tinyurl.com/ycx8fnw2>

*Dort haben Sie die Möglichkeit die hier enthaltenen Übersichtskarten im Detail zu
sichten und die drei verschiedenen Planstände anschaulich miteinander zu
vergleichen.*

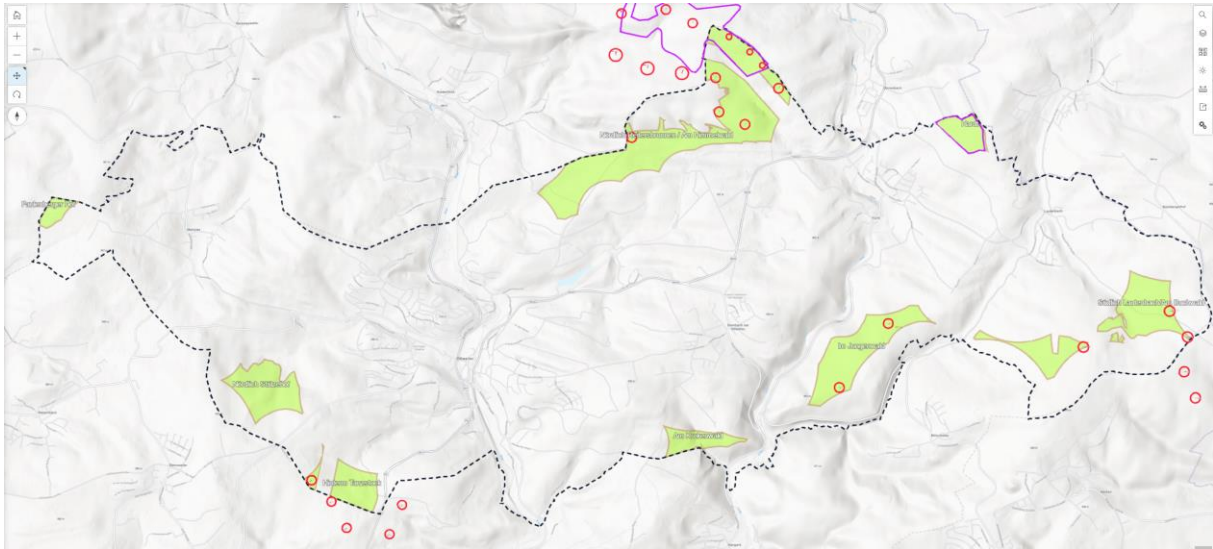
Im Jahr 2018 hat der Rat der Stadt Ottweiler einen Beschluss zur Änderung der bestehenden Teiländerung Windenergie des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel war es dabei, die Planung an die aktuelle Rechtslage im Saarland (Neuerung des Landeswaldgesetzes mit Ausschlußflächen für die Windenergienutzung) und an neue technische Entwicklungen auf dem Anlagensektor (Anlagen mit bis zu 250 m Gesamthöhe) anzupassen. Das neue Planwerk soll die derzeit rechtsgültige Teiländerung Windenergie aus dem Jahr 2014 ablösen.

Im Jahr 2019 wurde dazu mit einem aktualisierten Planstand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden durch Prof. Kröninger einer juristischen Prüfung unterzogen und es wurden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen und damit verbundenen möglichen Risiken für die Stadt Ottweiler dargestellt.

Die folgende Präsentation stellt die unterschiedlichen Planstände zum Thema Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler gegenüber. Dabei werden drei Varianten unterschieden:

- *die aktuell rechtsgültige Teiländerung Windenergie des Flächennutzungsplans (April 2014)*
- *der im Sommer 2019 in einer frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden vorgelegte Planentwurf zur Neufestlegung der Flächenkulisse*
- *ein sich aus den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung und der rechtlichen Expertise ergebender möglicher neuer Planentwurf für die nächste Offenlegungsphase (Öffentliche Auslegung)*

Konzentrationszonen des rechtsgültigen Planstandes (2014)



Karte: Derzeit rechtsgültiger Planstand – Konzentrationszonen 2014

Die Karte zeigt den derzeit rechtsgültigen Stand der Konzentrationszonen für die Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler. Zusätzlich dargestellt sind die Standorte der bestehenden und der geplanten Windenergieanlagen mit ihren Flächen des Rotorüberschlags. In der 3D-Ansicht werden die Anlagen in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe gezeigt.

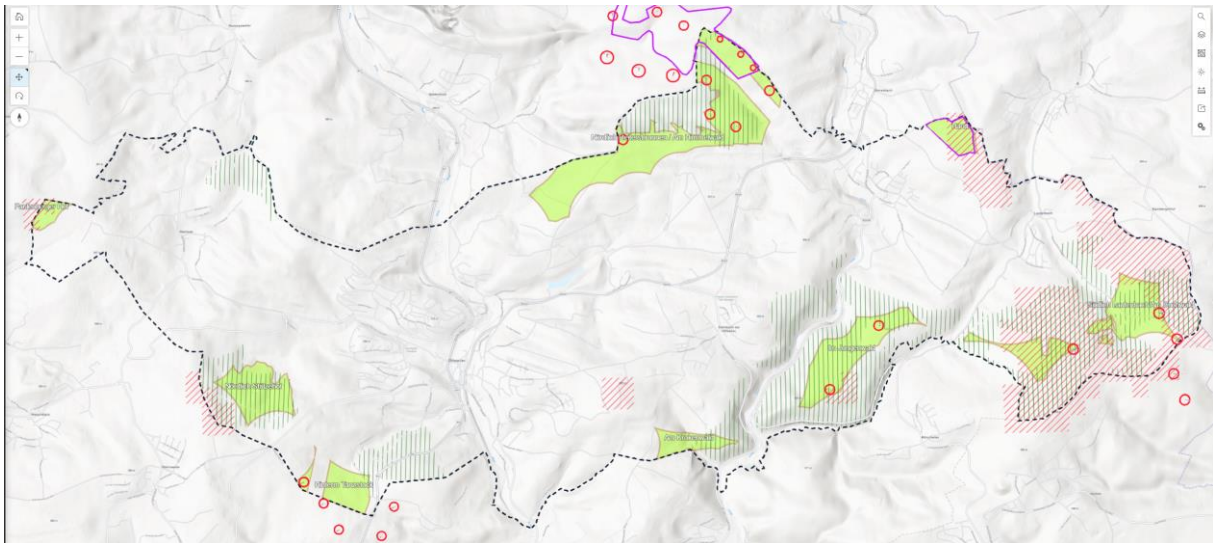
Der rechtsgültige Teilflächennutzungsplan weist insgesamt 8 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus, in denen bisher 14 Windenergieanlagen errichtet wurden. In den Konzentrationszonen Hardt, Krokenwald, Nördlich Stülzeshof und Faulenberger Hof wurden bisher noch keine Anlagen errichtet.

Name Konzentrationszone	Flächengröße [ha]	Windenergieanlagen
Nördlich Reitersbrunnen / Am Himmelwald	169,2 ha	8 Anlagen
Nördlich Stülzeshof	42,4 ha	Keine Anlagen
Hinterm Tanzstock	27,6 ha	1 Anlage
Am Krokenwald	19,1 ha	Keine Anlagen
Im Jungenwald	60,7 ha	2 Anlagen
Südlich Lautenbach / Im Buchwald	71,2 ha	3 Anlagen
Faulenberger Hof	9 ha	Keine Anlage
Auf der Hardt	18,1 ha	Keine Anlage

Tabelle: Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Der Plan enthält damit eine Gesamtfläche von 417,5 Hektar Konzentrationszonen für die Windenergie, dies entspricht einem Flächenanteil von 9,1 % des Stadtgebiets.

Betroffenheit der rechtsgültigen Planung durch die Änderungen des saarländischen Waldgesetzes



Karte: Derzeit rechtsgültiger Planstand – Konzentrationszonen 2014 mit Überlagerung Historischer Staatswald und Starkwindbereiche

Mit der Neufassung des Waldgesetzes aus dem Jahr 2017 wurden in § 28 für den Staatswald neue Regelungen über die Zulässigkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen.

"Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m^2 gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind."

Schutzgegenstand des Gesetzes sind insbesondere die in den historisch alten Waldbeständen (**grüne Schraffur in der Karte**) erhaltenen ungestörten Bodenverhältnisse, weniger die ökologische Wertigkeit der auf diesen Flächen stockenden Waldbestände.

Die im Gesetz genannten Windwerte werden auch als "Starkwindgebiete" bezeichnet und sind in der Karte mit einer **roten Schraffur** dargestellt. Datenquelle ist hier ein im Auftrag des Saarlandes errechneter Datenbestand, der nur punktuell aus tatsächlich gemessenen Windwerten ermittelt wurde. Das Gesetz referenziert jedoch nicht explizit diese Datenquelle (nur in der Begründung zum Gesetz genannt), es können somit theoretisch auch andere Datenquellen referenziert werden (etwa gemessene Windwerte), die zu abweichenden Ergebnissen kommen können.

In der Gesetzesbegründung wird "**Vorbelastung**" wie folgt definiert:

"Wenn die ökologische Qualität des besonders schützenswerten Bodens an einem Standort nachweislich aufgrund von Versiegelung, Verdichtung, Kontamination oder Erosion hinter der mittleren ökologischen Bodengüte von vergleichbaren Flächen im Historisch alten Wald zurückbleibt"

Im vorliegenden Untersuchungsgebiet sind diese Bedingungen lediglich im Bereich der bestehenden Wege und im Baufeld der vorhandenen Windenergieanlagen zu finden.

"**Erschlossene**" Standorte werden in der Begründung des Gesetzes wie folgt bezeichnet:

"Bei Windenergieanlagen ist für die Erschließung jedenfalls eine ausreichende verkehrliche wegemäßige Erschließung erforderlich. Die Windenergieanlagen müssen über Erschließungswege durch Wartungsfahrzeuge erreichbar sein. "

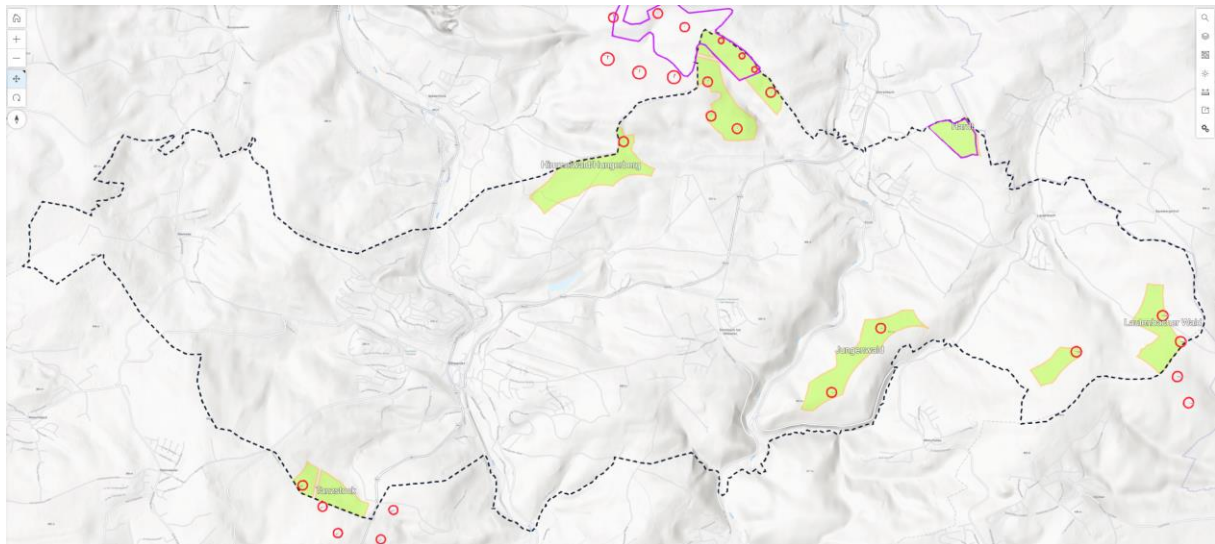
Daraus ergibt sich ein Anpassungserfordernis für die gemeindliche Flächennutzungsplanung.

Die Karte oben zeigt die Überlagerung der **Historisch alten Staatswaldflächen** (grün schraffierte Bereiche) sowie die **Starkwindgebiete** (rot schraffierte Bereiche) auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler und die Betroffenheit der aktuell rechtsgültigen Konzentrationszonen für die Windenergie.

Die derzeit rechtsgültige Flächenkulisse wird an mehreren Stellen durch Historisch alte Waldbestände erfasst. In der frühzeitigen Beteiligung wurde die Flächenkulisse dahingehend verkleinert, wobei zunächst für die Bereiche Himmelwald, Jungenwald und Südlich Lautenbach/ Buchwald Wald von einer Vorbelastung bzw. vorhandenen Erschließung dieser durch das Waldgesetz geschützten Waldbereiche ausgegangen wurde. Auf einen Ausschluss dieser Flächen wurde zunächst verzichtet, um hier über die Stellungnahmen der Fachbehörden Angaben zum Umgang mit diesen Teilbereichen zu erhalten.

Umsetzung der Vorgaben des Waldgesetzes in der frühzeitigen Beteiligung 2019

Diese Karte zeigt den Planstand der Frühzeitigen Beteiligung, in der die zuvor genannten Vorgaben und Ausnahmetatbestände des Landeswaldgesetzes umgesetzt wurden.



Karte: Planstand Konzentrationszonen frühzeitige Beteiligung 2019

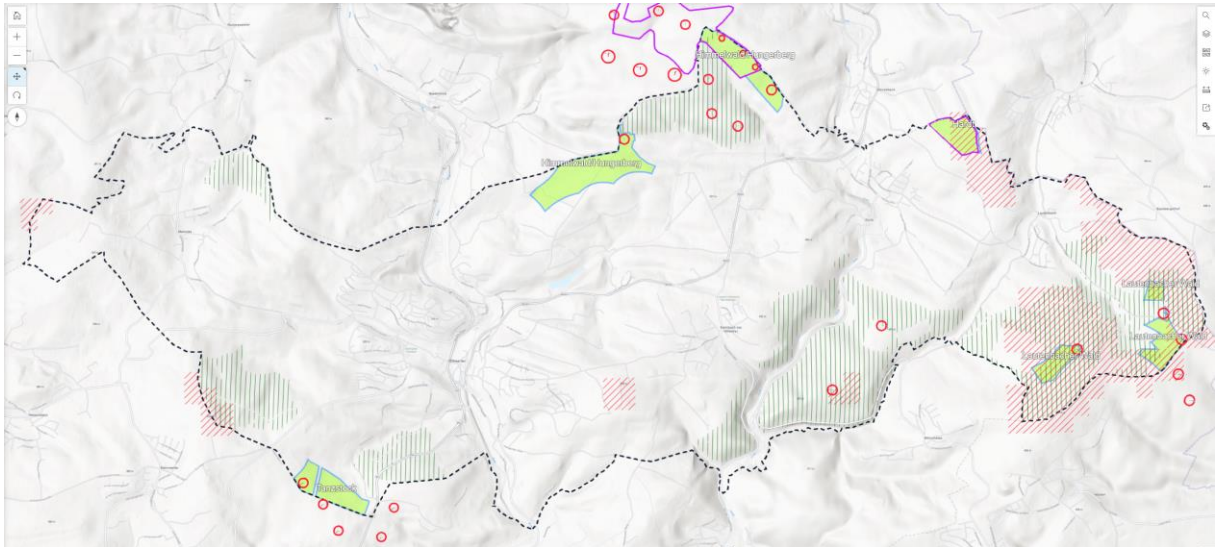
Zusätzlich wurde unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren stark gewachsenen Anlagenhöhe eine Mindestflächengröße von 15 ha zur Ausweisung als Konzentrationszone angesetzt. Dies ermöglicht eine planerisch gewünschte standörtliche Bündelung mehrerer Anlagen auch noch bei größeren Anlagen auf einer Fläche und verhindert die Verspargelung der Landschaft mit zahlreichen Einzelanlagen. Eine Ausnahme davon bildet die Konzentrationszone Hardt und der nördliche Teil der Konzentrationszone Himmelwald/Hungerberg. Es handelt sich dabei um landesplanerisch festgelegte Vorranggebietsflächen für die Windenergie (Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt), für die eine Übernahmepflicht besteht.

Damit verblieben noch die folgenden Konzentrationszonen:

- Tanzstock (25,17 ha)
- Himmelwald/Hungerberg (120,11 ha)
- Hardt (18,1 ha)
- Lautenbacher Wald (45,14 ha)
- Jungenwald (45,74 ha)

Der überarbeitete Plan enthielt damit eine Gesamtfläche von 253 Hektar Konzentrationszonen für die Windenergie, dies entspricht einem Flächenanteil von 5,6% des Stadtgebiets (Reduktion um 3,5% im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Planstand).

Mögliche Flächenkulisse für eine Öffentliche Auslegung



Karte: Möglicher Planstand Öffentliche Auslegung mit Überlagerung Historischer Staatswald und Starkwindbereiche

Diese Karte zeigt die Umsetzung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und bildet einen Vorschlag für eine Flächenkulisse, wie sie in einer öffentlichen Auslegung vorgelegt werden könnte. Ziel wäre es, die aktuell rechtsgültige Fassung mit diesem Planstand abzulösen. Dazu würde sich die zur Errichtung von Windenergieanlagen verfügbare Flächenkulisse erheblich verkleinern. Im Bereich Himmelwald und Lautenbacher Wald würden sich damit 5 bestehende Windenergieanlagen nicht mehr auf der Fläche einer Konzentrationszone befinden.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung würde die folgende Änderung vorgesehen:

- Konsequenter Ausschluss von historisch alten Waldbeständen im Staatswald (grüne Schraffur in der Karte). Eine Ausnahme bilden nach Waldgesetz nur die vorgegebenen Starkwindbereiche (rote Schraffur in der Karte) mit wegebaulicher Erschließung. In der frühzeitigen Beteiligung wurden Bereiche mit vorhandenen Anlagen noch als "vorbelastet" betrachtet und in der Flächenkulisse einbehalten. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden wurden Ausnahmetatbestände grundsätzlich nur noch im Bereich der Starkwindgebiete umgesetzt.

Damit würden lediglich die folgenden Konzentrationszonen in der Flächenkulisse verbleiben:

- Tanzstock (25,2 ha)
- Himmelwald (52,6ha)
- Hungerberg (30,8 ha)
- Hardt (18,1 ha)
- Lautenbacher Wald (35,6ha)

Die Konzentrationszone "Jungenwald" würde nun durch ihre Lage im historisch alten Wald (kein Starkwindbereich) vollständig aus der Flächenkulisse herausgenommen. Im Himmelwald und Lautenbacher Wald käme es zu weiteren Verkleinerungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung.

Der überarbeitete Plan enthielte damit eine Gesamtfläche von 162,2 Hektar Konzentrationszonen für die Windenergie, dies entspräche einem Flächenanteil von 3,52% des Stadtgebiets (gegenüber 9,1% im derzeitig rechtskräftigen Planstand).

Weiterführung des Verfahrens - Chancen und Risiken

Die für die Öffentliche Auslegung vorgesehene Flächenkulisse wird durch das beauftragte Planungsbüro in Übereinstimmung mit der Stadtverwaltung und hinterlegt durch die Prüfung durch Prof. Kröniger als grundsätzlich genehmigungsfähig betrachtet. Für den weiteren Projektverlauf bestehen jedoch bestimmte Unwägbarkeiten und Risiken, die es in einer Gesamtschau abzuwägen gilt.

Zu bedanken ist dabei, dass zum aktuellen Zeitpunkt auf Grundlagen geltenden Rechts die Errichtung von Windenergieanlagen auf über 90% des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Bisher gab es über Jahre hinweg von keiner Seite Versuche rechtliche Schritte gegen diese Planung einzuleiten, was für ein solides planerisches Fundament spricht.

Welche Unwägbarkeiten bestehen?

Durch die Bundesregierung angestrebte Forcierung der Energiewende ist in den kommenden Monaten mit einer rechtlichen Neubewertung zu rechnen, um den gewünschten Zubau bei der Windenergie zu beschleunigen. Durch die aktuelle Situation in Osteuropa wurde zuletzt über praktisch alle politischen Fraktionen hinweg ein Konsens zur Notwendigkeit eines beschleunigten Zubaus der Windenergie erreicht.

Es muss daher damit gerechnet werden, dass die vorliegende Planung durch neue rechtliche Rahmenbedingungen auf der Bundes- und Landesebene eingeholt werden kann. Wo hier der Gesetzgeber ansetzen wird, ist aktuell noch nicht ersichtlich. Es könnten sich daraus erneute Anpassungsbedürfnisse ergeben (beispielsweise durch eine vorstellbare Rücknahme oder Abmilderung der Ausschlusswirkung im Landeswaldgesetz).

Im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände spielen die "Starkwindgebiete" eine wesentliche Rolle, dann dort sind auch im historisch alten Wald (eine Erschließung vorausgesetzt) Windenergieanlagen zulässig. Auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler liegen mehrere dieser Flächen im Bereich dieses Grenzwertes. Je nach verwendeter Datenquelle können dabei unterschiedliche Ergebnisse entstehen, ob ein bestimmter Bereich sich nun über oder unter dieser Grenze befindet. Der in der vorliegenden Analyse verwendete Wert basiert auf dem Datenbestand des Landes (Quelle: Windpotenzialstudie des Saarlandes 2009), der aus einem relativ groben Modell errechnet wurde. Alternative Datenquellen stehen jedoch für eine gesamtstädtische Analyse nicht zur Verfügung. So ist es theoretisch vorstellbar, dass etwa durch einen Betreiber diese Werte (gestützt auf detailliertere Berechnungen) und der daraus abgeleitete Flächenausschluss in Zweifel gezogen werden könnten.

Entstehen zusätzliche Risiken im Hinblick auf die Rechtssicherheit bei einer Umsetzung des vorgelegten Entwurfs?

Können seitens der Betreiber von auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler errichteten Windenergieanlagen Schadensersatzansprüche wegen der Verkleinerung bzw. Rücknahme der Konzentrationszonen an die Stadt gerichtet werden?

In seiner Stellungnahme zu diesem Thema legt sich Prof. Kröninger nicht eindeutig fest. Es bestünden unterschiedliche Sichtweisen. Aus § 42 Abs. 1 BauGB könne ein Entschädigungsanspruch zunächst grundsätzlich abgeleitet werden. Dort heißt es:

"Wird die zulässige Nutzung eines Grundstückes aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht unwesentliche Wertminderung des Grundstückes ein, kann der Eigentümer nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen."

Es könne jedoch die Auffassung vertreten werden, dass alleine durch eine Konzentrationsflächenplanung noch kein Baurecht oder Nutzungsanspruch begründet werden könne, aus dem heraus eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition als Gegenstand einer Entschädigungsforderung abgeleitet werden könne.

Insgesamt schätzt Prof. Kröninger die Möglichkeit eines an die Stadt gerichteten Entschädigungsanspruchs als eher gering ein. Für eine detaillierte Darstellung sei an dieser Stelle auf die Originalstellungnahme von Prof. Kröninger (Seite 24 ff) für eine detaillierte Darstellung dieser Fragestellung verwiesen.

Der zur Genehmigung vorgesehene Planentwurf reduziert die Fläche der Konzentrationszonen für die Windenergie auf nunmehr nur noch 3,5% (vorher 9,1%). Räumt die Stadt Ottweiler der Windenergie damit noch substanziell Raum ein, wozu sie rechtlich verpflichtet ist?

Eine Verkleinerung von zuvor 9,1% auf dann 3,5% Flächen für die Windenergie ist nicht unkritisch zu sehen. Ob eine gerichtliche Überprüfung noch von einer substanziellen Raumschaffung ausgeht, kann mangels eines konkreten zahlenmäßigen Prüfrahmens hier nicht abschließend beantwortet werden.

"Feste Vorgaben, an denen man messen könnte, ob der Windenergie im Gemeindegebiet noch substanziell Raum verschafft wurde, gibt es nicht (Kröninger)".

"Ein Abwägungsfehler kann sich daraus ergeben, dass der Windenergie mit der gewählten Flächengröße im Ergebnis nicht ausreichend substanziell Raum verschafft wird. In einem solchen Fall hat der Planungsträger sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern" (Kröninger mit Verweis auf BVerwG B. 16.01.2019).

In diesem Fall muss insbesondere das Festhalten an der gewählten Mindestgröße von 15 ha für eine Konzentrationszone hinterfragt werden.

"Das heißt, sollte sich herausstellen, dass der Windenergie im Ergebnis zu wenig Raum verschafft wurde, raten wir dringend dazu, in einer Art "Rückschleife" die weichen Kriterien noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgehoben oder modifiziert werden können, damit es im Ergebnis zu einer "substanziellen-Raum-Verschaffung" kommt" (Kröninger).

Planerische Empfehlung

Aus planerischer Sicht ergeht die Empfehlung die sich abzeichnenden gesetzlichen Neuregelung im Hinblick auf die Windenergienutzung abzuwarten und dann darauf zu reagieren.

Nach den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen besteht bei einem "auf Kante genähten" Flächennutzungsplan ein nicht vollständig ausschließbares Risiko, dass dieser einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (Substanzielle Raumschaffung). In diesem Fall verlöre man jegliche Ausschlusswirkung im gesamten Stadtgebiet.

Verwendete Quelle:

Kröniger (2021): Stellungnahme - Windkraftnutzung in der Stadt Ottweiler